ALLGEMEINES GESETZ ÜBER VERBRECHEN UND DERSELBEN BESTRAFUNG

Austria

Digitized by Google

389
F29

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung.

Wird verkauft ungebunden das Stück auf Schreibpapier für 12. kr gebunden für 18. kr. auf Druckpapier für 8. kr. gebunden für 14. kr.

WIEN,
Gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1787.

Digitized by Google

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Germanien, Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, ꝛc. ꝛc.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bei Verwaltung derselben alle Will-

kühr

Führ zu entfernen; zwischen Kriminal und po-
litischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie,
auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Stra-
fen das billige Ebenmaß zu treffen, und die
letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen,
damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend
seyn möge, wird das allgemeine Gesetz über
Verbrechen und Strafen mit dem Befehle
kundgemacht, daß von dem Tage der Kund-
machung dasselbe unsern Unterthanen, Krimi-
nalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentli-
chen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimm-
ten politischen Behörden zur allgemeinen
Richtschnur dienen soll, nach welcher über je-
den Kriminalverbrecher, der erst nach Ueberkom-
mung dieses neuen Kriminalgesetzes bei dem Kri-
minalgerichte eingebracht worden, und also auch
wider jeden wegen eines politischen Verbrechens

bei

bei der politischen Obrigkeit Gestellten das Straf-
urteil zu fällen ist.

Dadurch werden also alle älteren Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, ausser Kraft gesetzt, und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bei denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bei jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren.

Insbesondere aber werden die Kriminalrichter hiemit angewiesen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedrückten Kriminalverbrechens bei dem Kriminalgerichte einkommen.

Gege-

Gegeben in unſerer Haupt und Reſidenz-ſtadt Wien, den 13ten Tag des Monats Jänner im ſiebenzehnhundert ſieben und achtzigſten, unſerer Reiche, der römiſchen im vier und zwanzigſten, und der erbländiſchen im ſiebenten Jahre.

Joſeph

L. S.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis Bohiæ Supus & A. A. prmus Cáncius.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Ad Mandatum Sacæ. Cæſ.
Regiæ Majeſtatis proprium.
Anton Friedrich von Mayern.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Von Kriminalverbrechen und Kriminalstrafen.

Erstes Kapitel.

Seite

Von Kriminalverbrechen überhaupt..... 1

Zweytes Kapitel.

Von den Kriminalstrafen überhaupt..... 5

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben.... 19

Vier-

Digitized by Google

Inhalt.

Viertes Kapitel.

Seite.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben..... 38

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und Freyheit unmittelbare Beziehung haben..... 53

Sechstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben..... 62

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.... 76

Zwey-

Digitized by Google

Inhalt.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen und politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen überhaupt..... Seite 61

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt..... 69

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen..... 85

Vier-

Inhalt.

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden 95

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen 109

Digitized by Google

Erſter Theil.

Von Kriminalverbrechen und Kriminalſtrafen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

§. 1.

Nicht jede Gesetzwidrige Handlung ist ein Kriminalverbrechen, oder sogenanntes Halsverbrechen: Und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen, und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden.

§. 2

Zu einem Kriminalverbrechen gehöret böser Vorsatz, und freyer Wille. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor, oder bei der gesetzwidrigen Unternehmung, oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und beschlossen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

§. 3.

Böser Vorsatz fällt auch dann zur S
wann zwar das wirklich erfolgte Uebel nic
gens die Absicht der Handlung war, d
aber aus einer anderen bösen Absicht eine H
lung unternommen worden, woraus das U
gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch le
folgen kann.

§. 4.

Wer ohne bösen Vorsatz eine Uebelthat
geht, obgleich von seiner Seite eine Sch
vorhanden, ist kein Kriminalverbrecher. M
minder kann eine That als ein Kriminalverb
chen angesehen werden, wo das Uebel aus blo
sem Zufalle erfolgt ist.

§. 5.

Der Abgang des freyen Willens sprich
von der Anschuldigung eines Kriminalverbre
chens in folgenden Fällen los.

a) Wenn der Thäter unsinnig, des Ge
brauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.

b) Wenn bei abwechselnder Sinnenverrü
ckung die That in der Zeit begangen worden,
da die Verrückung dauerte:

c)

c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen:

d) Im Kindsalter, das ist vor Erfüllung des zwölften Jahres.

e) Wenn bei der gesetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ist, wobei dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beigemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

§. 6.

Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit, und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrechen auch an Uebelthätern, an Unsinnigen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen.

§. 7.

Nicht die unmittelbare That **allein eines** Verbrechens schuldig, sondern **auch aus** bösem Vorsatze, **und freyen W entspringende** Mitwirkung **durch Befehl, rathen**, Belobung, Unterricht, **durch Vorsa oder** was sonst zu der erfolgten **Missethat** Veranlassung, und Ursache gegeben, **oder zur der** verübten Missethat **auf was immer eine Art** dazu Hilfe geleistet, **oder auch zu ihrer** sicheren Vollstreckung beigetragen ha

§. 8.

Wer aber **nur** erst **nach** vollbrachter **Mis that** dem Thäter mit Hilfe, und Beistand **beförderlich** gewesen ist, oder von der ihm bekan gewordenen Missethat Gewinn, und **Vortheil** gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, **besonderen**, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen er wäre vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen *künftiger* Hilfleistung, oder Theilnehmung einverstanden gewesen.

§. 9.

Obschon der Gedanke, und ein *inneres* bö**ses** Vorhaben **allein** noch kein **Kriminalverbre**chen

am Kinde; so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen, sobald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äusserliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretendem fremden Hindernisse, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist.

Zweites Kapitel.

Von den Kriminalstrafen überhaupt.

10.

Dem entdeckten und bewiesenen Kriminalverbrechen folgt die Kriminalstrafe: Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Kriminalgerichtsbarkeit eingeraumet ist.

11.

Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Missethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen der

nämlichen Missethat von dem eigenen
nalrichter nur dann noch einmal mit Str
leget werden, wann die erste Strafe nich
der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Ve
nisse mit der Missethat zuerkennet gewese
Aber auch in diesem Falle hat der Krimina
ter bei Verhängung der gesetzmässigen S
auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu
men.

§ 12.

Die Strafe ist nach dem gegenwärti
Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen G
setze zu sehen, die etwann in dem Orte,
das Verbrechen begangen worden, besteh
mögen.

§. 13.

Der Kriminalrichter ist an die buchstäbl
che Beobachtung des Gesetzes gebunden, s
weit in demselben auf die Missethat die Grösse
und Gattung der Strafe genau, und ausdrück
lich bestimmet ist: Es ist ihm bei strenger Ver
antwortung die gesetzmässig vorgeschriebene
Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen
erlaubt. Noch weniger ist er berechtiget, die
Gattung der Strafe zu ändern, oder die Be
stra=

strafung gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten ganz aufzuheben.

§. 14.

Dem Kriminalrichter liegt daher ob, ein billiges Ebenmaaß zwischen dem Verbrechen, und der Strafe zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten. Von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bey der Uebelthat einschlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Grösse des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit, oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen, von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter, und die hieraus entstandene Verführung, und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Bestrafung, und die Gefährlichkeit des Rückfalls.

§. 15.

Ist ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf

die schärfere Strafe bestimmet ist, zuerkenne zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen V schärfung der Bestrafung Bedacht genomm werden.

§. 16.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen der entweder die Missethat selbst begangen oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7. und 8. schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Bestrafung des Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

§. 17.

Wäre ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem Arme der Kriminalgerichtsbarkeit entzogen, so kann bei Verbrechen, die grosses Aufsehen, und Aergerniß erwecken, oder bei welchen die Strafloßigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, das Strafurtheil auch an dem Abwesenden, oder dem Todten, auf folgende Art vollzogen werden. Der Name des Verbrechers, die

began-

begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strafe geleistete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entschädigung, oder Genugthuung an dem Verbrecher, dessen Erben, oder Vermögen im Wege Rechtens zu suchen, als in so ferne die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigem Gesetze den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sich zieht.

§. 19.

Ausser den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kriminalstrafen soll in Zukunft bei Kriminalverbrechen keine andere Strafart statt finden.

§. 20.

Die Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist

der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmet. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beispiele 12 Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge, oder Begleitung, wo es seyn kann neben dem Richtplatze einzuscharren.

§. 21.

Die weiteren Kriminalstrafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock-Karbatsch- und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drei ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, das sie empfindlicher macht.

§. 22.

Die Grade in Beziehung auf die Dauer sind: a) langwierig im zweyten Grade; b) langwierig im ersten Grade, c) anhaltend im zweiten Grade, d) anhaltend im ersten Grade, e) zeitlich im zweiten Grade, f) zeitlich im ersten Grade.

§. 23.

§. 23.

Nach diesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter nach den §. 14. enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit festzusetzen; In dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmal ausgedrückt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monat, nie über 5. Jahre — die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweiten Grade nie über 8. Jahre, nie unter 5. Jahren — die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade nie über 12, nie unter 8. Jahren — die Dauer einer anhaltenden Strafe im zweiten Grade, nie über 15., nie unter 12. Jahren — die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15. Jahren, nie über 30. Jahre — die Dauer einer langwierigen Strafe im zweiten Grade nie unter 30. Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100. Jahre ausgemessen werden.

§. 24.

§. 24.

Bey Verbrechen, worauf in dem G
eine langwierige Strafe im zweyten G
verhängt ist, kann der Strafe auch die
fentliche Brandmarkung beygefüget
den, besonders wenn die vorzüglich böse
genschaft und die Gefährlichkeit des Verb
chers die Vorsicht fodert. Dem hierzu v
urtheilten Verbrecher ist bey dem Eintri
in seine Strafe öffentlich auf beyden Wang
das Zeichen eines Galgens kennbar und
einzuschröpfen, daß es weder durch die Zei
noch auf andere Art verlöschet werden kann
Die Verhängung der öffentlichen Brandmar
kung aber kann nur von dem Kriminal-Ober-
gerichte geschehen.

§. 25.

Die Strafe der Anschmiedung besteht
darinn: der Verbrecher wird in schwerem Ge-
fängnisse gehalten, und dermaßen enge ange-
kettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Be-
wegung des Körpers Raum gelassen wird.
Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbre-
cher wird zum öffentlichen Beyspiele alle Jah-
re mit Streichen gezüchtiget.

§. 26.

§. 26.

Bei der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerstes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bey allen drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen.

§. 27.

Bei dem schwersten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fodert, schwere Eisen angeleget werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen, und alle Zusammkunft, oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

§. 28.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur sollen ihm a) minder schwere Ge-

Eisen an die Füsse geleget, b) zween
in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur
rung gegeben werden.

§. 29.

Eine Folge der Verurtheilung zur
schmiedung, zu dem schwereſten, oder harten
fängniſſe iſt, daß der Verurtheilte nicht
vom Tage des über ihn gefällten Urtheil
und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, kei
letztwillige Anordnung errichten kann, ſonder
daß dadurch auch alle letztwilligen Anordnun
gen ungiltig und unwirkſam werden, welch
der Verbrecher obgleich vor dem geſchöpfte
Urtheile, dennoch ſchon nach ſeiner in Ver
haftnehmung errichtet hat.

§. 30.

Der zum gelinderen Gefängniſſe Ver
urtheilte iſt zwar mit leichteren, aber doch
immer mit ſolchen Eiſen zu belegen, von de
nen er ſich ohne Liſt und Gewalt nicht frey
machen kann. Einem ſolchen Verbrecher iſt ei
ne beſſere Aetzung, doch kein ander Getränk
als Waſſer zuzulaſſen, auch ohne ausdrückli
ches Vorwiſſen, und ohne die Gegenwart des
Gefangenaufſehers alle Zuſammkunft und Un
ter

terredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Täge der Woche verschärfet werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brod zuzulassen.

§. 31.

Die öffentliche Arbeit hat ebenfalls Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, grösseren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen. Die eigentliche Bestimmung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besondern Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen.

§. 32.

Die Bestrafung mit Stock = Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhänget, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der

Strei-

Streiche, die auf einmal zu geben sind; als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und ist dabei nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit, und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtiget werden.

§. 33.

Die **Ausstellung auf die Schandbühne** besteht darin: Der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zusammkunft des Volks geraumigen Orte auf einem erhöhten Gerüste durch drey aufeinander folgende Täge jedesmal eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellet, und in eine ihm vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget.

§. 34.

Unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehöret; a) die **öffentliche Kundmachung des Verbrechers**, b) die Einziehung des Vermögens, c) der Verlust des Adels. Beide ersteren Verschärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhänget werden, wo sie

bei

bei einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind.

§. 35.

Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers besteht darin, daß der Name des Verbrechers mit umständlicher, ihn kennbar bezeichnender Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in andern Fällen eingeführet ist.

§. 36.

Jeder Kriminalverbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheils, das ihn schuldig erkennet, des Fruchtgenusses von dem Vermögen verlustiget, das ihm eigen angehöret. Von diesem Fruchtgenusse ist seinem Weibe, und seinen Kindern der standesmässige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen, und abzuführen, der Uiberrest aber hat, so lang die Strafzeit dauert, dem Kriminalfond zuzufliessen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arrestanten, und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden.

§. 37.

Stirbt der Verurtheilte während der E
zeit, so fällt dessen frey eigenes Vermögen
jenigen zu, denen die Erbschaft nach der g
lichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine
willige Anordnung vorhanden, und diese
was immer für einer Zeit wäre errichtet n
den. Der Verurtheilte aber, der seine St
zeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eig
thums zurück.

§. 38.

Jedem Kriminalurtheile, wodurch d
Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, a
schuldig erkannt wird, ist die Erklärung beizu
fügen, daß dem Verbrecher für seine Perso
alle Vorzüge, und Rechte benommen werden
die dem Adel nach der Verfassung eines jeden
Landes eigen sind. Doch erstreckt sich dieser
Verlust auf den Verbrecher allein, nicht auf
seine Ehegemahlin, weder auch auf die vor
seiner Entadelung erzeugten Kinder.

§. 39.

Auch die Geheime Brandmarkung wird
als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie
geschieht mittels kennbarer, und unvertilgbarer

Ein=

Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Verbrecher statt, die zugleich außer Landes verwiesen werden.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 40.

Kriminalverbrechen, die auf den Landesfürsten, und Staat unmittelbare Beziehung haben, sind a) beleidigte Majestät, b) Landesverrath, c) Aufruhr, und Tumult, d) öffentliche Gewalt, e) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, f) Verfälschung der Staatspapiere, g) Münzfälschung, h) Hilfe zur Entweichung der Verbrecher, i) Verhelung der Verbrecher, k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

§. 41.

Der beleidigten Majestät mach
schuldig, wer der dem rechtmässigen Landesf.
von Gott verliehenen Hoheit, und Würd
eingedenk, an seine Person gewaltsam
anlegt, und in böser auf die Person desselbe
richteten Absicht an ihm auf was im
Art sich vergreift, wenn gleich hieraus
Schaden erfolget.

§. 42.

Dieses Verbrechen ist mit der Einzieh
des Vermögens, welches in diesem Falle d
Staate ohne Rückficht auf die etwan vorh
denen Kinder ganz heimfällt, und mit lan
wierigen schwersten Gefängnisse im zweyt
Grade zu bestrafen.

§. 43.

Der beleidigten Majestät ist auch derj
nige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbie
tung gegen den Landesfürsten aus den Augen
setzt, und in öffentlichen Reden, oder Schrif-
ten denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.

§. 44.

Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinde-
res Gefängniß zeitlich im zweyten Grade.

§. 45.

§. 45.

Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worinn ihm auch nur Aufenthalt, und Schutz gewährt wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich, oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hilfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverraths schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingebohrner, oder Fremder ist.

§. 46.

Diese Verbrecher und ihre Theilnehmer sind auf die in §. 42. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 47.

Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Verbrechen aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt werden,

welche von dem Vorhaben des Landesv
einiges Kenntniß gehabt, und der Ob
nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

§. 48.

Als Landesverräther ist ebenfalls z
trachten ein Beamter, er sey Eingebohrner
Ausländer, der die ihm in seinem Amte bek
gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket;
ters derjenige, welcher sich in eine der Pro
zen, oder zu Kriegszeiten in das Lager,
in die Gegenden der Armee, oder sonst ei
Korps begiebt, um etwas auszuspähen,
fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Fe
de davon Kundschaft zu geben; der Gegensta
der Ausspähung mag geringschätzig oder wichti
von nachtheiligen Folgen seyn, oder nicht.

§. 49.

Die Strafe der Ausspäher (Spionen) i
in den Kriegsgesetzen bestimmt; worüber aus
nur das Militargericht zu urtheilen hat. Sonst
ein Landesverräther aber ist mit Gefängniß zu
bestrafen, dessen Dauer und Beschwerlichkeit
nach Maaß, als der Gegenstand der Entdeckung
wichtig ist, nach Beschaffenheit der angewende-
ten List, nach Verhältniß desjenigen Schadens,

der

der für den Staat entweder entſtanden iſt, oder doch hätte entſtehen können, auszumeſſen, damals aber mit mehrerer Strenge zu beſtimmen iſt, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürſtlichen Dienſten ſtehender Beamter eine weſentliche ihm bekannte Pflicht des Amts, worüber er dem Landesfürſten den Eid geſchworen hat, verletzet.

§. 50.

Aufruhr und Tumult iſt jede eigenmächtige Zuſammrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, die Abſicht eines ſolchen Widerſtandes mag nun ſeyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine auflegende Pflicht nicht zu leiſten, oder eine getroffene Anſtalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; Auch iſt es als Aufruhr und Tumult gleich anzuſehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Perſon der Obrigkeit ſelbſt, oder gegen einen Beamten, und untern Diener, welche zu Ausführung ihrer Anordnungen beſtimmet ſind, verübet werden. Daher ſich dieſes Verbrechens auch diejenigen Unterthanen ſchuldig machen, welche ſich wider ihren Grund, Dorf, Vogt,

oder Gerichtsherrn, oder deſſen Beamten auch Gemeinden, die ſich wider ihren Vor aus Widerſetzung zuſammenrotten.

§. 51.

Mitſchuldige und Theilnehmer an ſem Verbrechen ſind alle diejenigen, welche ſammkünfte, bey denen die Anſchläge zur ſammrottung gemacht worden, in ihren H fern geduldet, welche Gemeinden zur Zuſam rottung aufgehetzet, oder Anſchläge dazu die Hand gegeben, oder auch nur Wiſſenſch von ſolchen Anſchlägen gehabt, und die Anze an die Obrigkeit zu machen unterlaſſen haben.

§. 52.

Als Theilnehmer an dieſem Verbrech ſollen auch diejenigen behandelt werden, welc ſich in eine Zuſammrottung, von der ſie die Ab ſicht der Widerſetzung wußten, miteinziehen la ſen, und dabey beharren, wenn ſie gleich wede des Vorſatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwieſen werden könnten.

§. 53.

Jedermann, der ſich in eine Aufruhr oder Tumult miteinziehen läßt, ſetzt ſein Leben in

Ge=

Gefahr, wenn es so weit kömmt, daß die Zusammgerotteten mit offner Gewalt zerstreuet werden müssen. Bey diesem Verbrechen hat das standrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rücksichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen statt finden. Von Seite des Verbrechens kömmt das Maaß der weit aussehenderen Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages, und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen: von Seite des Verbrechers aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwegen. Bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind daher die Rädelsführer nebst Einziehung des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrafe zu verurtheilen.

§. 54.

Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab und Gut Gewalt aus-

übet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That blos in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.

§. 55.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Kriminalbestrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen.

§. 56.

Des Verbrechens öffentlicher Gewalt ist schuldig, der sich dem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, folglich auch derjenige, so sich einer Wache, oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzet, auch wenn von der Widersetzung keine Verwundung erfolget ist.

§. 57.

§. 57.

Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher im zweiten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

§. 58.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich von Jemanden Vortheile zuzuwenden, Jemanden zu Ausführung einer bösen Absicht, und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhtlflich zu seyn, macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts schuldig.

§. 59.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschänke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verän-

verändern, Recht zu versagen, oder e
fenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.

§. 60.

Die Strafe dieses Verbrechens ist h
Gefängniß, und öffentliche Arbeit anha
im ersten Grade. Diese Strafe ist d
Ausstellung auf der Schandbühne, und öf
liche Kundmachung des Verbrechers zu
schärfen.

§. 61.

Als Theilnehmer an diesem Verbrech
sind anzusehen, welche den Richter, oder d
Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirkl
che mittelbar, oder unmittelbar zugewende
Geschenke, oder durch andere sträfliche Weg
zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amte
zu verleiten suchen, ihre Absicht mag ihnen ge-
lingen oder nicht, sie mögen zu ihrem eigenen,
oder eines Dritten Vortheil handeln.

§. 62.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im er-
sten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und
öffentliche Arbeit. Doch können nach Um-
ständen auch Verschärfungen statt finden.

§. 63.

§. 63.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Kassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stand kommen, oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Kasse, oder eines Dritten erfolgen, oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Kasse eines fremden Staats betreffen, ist des Verbrechens verfälschter öffentlicher Staatspapiere schuldig.

§. 64.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der in sich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn, oder nicht.

§. 65.

Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63. im zweyten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64 aber im zweyten Grade anhal-

haltendes hartes Gefängniß, oder Gefä
mit harter öffentlichen Arbeit festgesetzet.
Fällen, wo wichtigere und besonders bed
che Umstände sich vereinigen, ist die E
durch Ausstellung auf der Schandbühne,
öffentliche Züchtigung mit Streichen zu
schärfen.

§. 66.

Mitschuldige an diesem Verbrechen si
welche die bey Staatspapieren gewöhnlich
Unterschriften nachahmen, Wappen nachstech
Papiere, Stempel, Matrizen, Buchstabe
Preßen, oder was immer sonst zur Verfä
schung der Staatspapiere dienen kann, verfer
tigen, und den Verfälschern zum Vorschub de
Verfälschung wissentlich überliefern, oder au
was immer Art zur Verfälschung der Staats=
papiere mitgewirket haben.

§. 67.

Die Strafe der Mitwirkung ist eben die=
jenige, welche im §. 65. bestimmt worden.

§. 68.

Der Münzfälschung ist schuldig, wer
ohne landesfürstliche Erlaubniß nach innlän=
dischen, oder einem in den Erblanden umlau=
fen=

fenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, allenfalls noch hältiger seyn sollte.

§. 69.

Die Strafe der Münzfälschung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 70.

Eben so ist ein Münzfälscher derjenige, welcher nach landesfürstlichem, oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus ächtem Metalle ringhältigere Münze, oder mit ringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Münze das Ansehen der ächten giebt.

§. 71.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweyten Grade.

§. 72.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falschen Münzung wissentlich herbeyschaffen,

Digitized by Google

sen, oder auf was immer Art zur Verfä
der Münzen mitgewirket haben.

§. 73.

Die Strafe der Mitschuld an Mü
schen ist im ersten Grade anhaltendes
Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 74.

Als Münzfälscher sind auch zu be
deln, welche ächte inn- oder ausländische M
zen auf was immer Art in ihrem inneren G
the, und eignen Gehalte, nach welchem
gemünzet worden, verringern.

75.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im
sten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, u
öffentliche Arbeit.

§. 76.

Wer durch seine Hilfe Jemanden, dessen
Person sich die Obrigkeit bemächtiget hat, das
Entkommen, mit List oder Gewalt aus dem
Gefängniße, oder Verwahrung zu entweichen
erleichteret, macht sich eines Kriminalverbre-
chens schuldig, ohne Unterschied, ob die Hilfe
einem Gefangenen, der nur erst in der Un-
tersuchung steht, folglich noch nicht schuldig
erkannt

erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird.

§. 77.

Wäre die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Guts vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen.

§. 78.

Ist die Hilfleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 79.

Geschieht die Hilfleistung von eine brecher, der dadurch nicht zugleich ein i vertrautes Amt verletzet, so ist derselbe nem im ersten Grade zeitlichen, aber g ren Gefängnisse und öffentlicher Arbeit strafen.

§. 80.

Der Gefangene, so zur Entweich Gewalt versuchet, soll mit Streichen gezi get, und mit schwereren Eisen belegt wer Hätte er die Entweichung mit List oder walt wirklich vollbracht, so ist bloß der E weichung wegen, ohne Rücksicht auf ein begangene neue Verbrechen, als wegen welc er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Str während der noch übrigen Strafzeit durch F sten, Streiche, schwerere Eisen, und nach G stalt der Umstände engere Anschmiedung zu ver schärfen.

§. 81.

Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, ei nen aus dem Gefängnisse, oder Strafe Ent flohenen, oder sonst einen ihm als Kriminal verbrecher Bekannten wissentlich in seiner Woh nung

nung verhlgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt giebt, ist der Verheelung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortsetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt.

§. 82.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, der den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut, u. d. gl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bey sich, oder einem anderen Orte verborgen hält.

§. 83.

Endlich ist noch dieses Verbrechens schuldig, der bey einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beyträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt.

§. 84.

Die Strafe der Verheelung der Verbrecher ist, nachdem der verheelte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches, oder auf

haltendes, gelinderes oder härteres Gef
und öffentliche Arbeit.

§. 85.

Jedoch ist derjenige, der seinen Ve
ten in auf- oder absteigender Linie, sein
oder zweybändigen Geschwister, die Ehe
sen derselben, oder seinen eigenen Eheger
oder seines Ehegenossen ein oder zweybä
Geschwister verheelt, sollte ihm auch der
heelte wirklich als ein Verbrecher bekannt
nach dem Grade, als er dem Verheelten
her angehöret, mit minderer Strenge zu be
deln; unter dem ausdrücklichen Bedi
nisse aber, daß der Verheeler in jedem F
zu Ausübung oder Fortsetzung des Verbrech
von seiner Seite nicht das Geringste bey
tragen habe.

§. 86.

Wer wissentlich einen Soldaten, der z
landesfürstlichen Fahne geschworen hat, od
einen zu dem landesfürstlichen Militarkörpe
gehörigen Dienstknecht zu Entweichung aus den
Dienste selbst beredet, oder da der Militar hiezu
für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit
Rath und That an die Hand geht, oder wenn

Je-

Jemand einem entschlossenen Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hilfliche Hand beut, und dadurch die Ausreisfung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeckung desselben erschweret, macht sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

§ 87.

Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist, soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienst untauglich, so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegskasse das doppelte Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest, und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wann

der Verbrecher der Kriegskasse die Z
leisten nicht vermögend ist.

§. 88.

Wie die Entweichung aus dem Kr
ste an dem Ausreisser selbst zu bestrafen
in dem Kriegsgesetze bestimmt: worü
nur das Militargericht zu urtheilen hat.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menschliche L und die körperliche Sicherheit unmitte bare Beziehung haben.

§. 89.

Kriminalverbrechen, welche auf das men liche Leben, und die körperliche Sicherh unmittelbare Beziehung haben, sind a) gem ner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord d) Bestellung zum Morde, e) Zweykampf, f Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung de Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Ge walt an sich selbst durch Selbstmord.

§. 90.

Des Mordes macht sich schuldig, wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwischenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt.

§. 91.

Die Strafe des gemeinen Mords ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß.

§. 92.

Wird durch den gemeinen, und die folgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue, und der Verwandtschaft in den §. 85. erwähnten Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großaeltern beyzuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet gewesen, so soll die Strafe auf im zweyten Grade lang-

wieriges hartes Gefängniß bestimmet, durch empfindliche Zusätze verschärfet wi

§. 93.

Solche Verschärfungen finden au statt, wann aus der Art des Mordes e sondere Grausamkeit, und der Vorsatz l leuchtet, daß der Mörder dem Ermordete Tod empfindlicher zu machen gesuchet hat

§. 94.

Ist ein Mord in Gemeinschaft von meh verübt worden, so ist jeder, der mit W und Vorsatz dazu beygetragen hat, als ein M der zu bestrafen, er mag an den Ermord Hand angeleget haben, oder nicht.

§. 95.

Zorn, Uibereilung und Gähe (Gähheit Raufhandel und Tumulte sprechen zwar den Th ter überhaupt von der Schuld eines Mordes nich frey. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

§. 96.

Dagegen kann derjenige, der Jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet, nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der

Noth-

Nothwehr nur dann, wann der Tödter erweist, oder sich aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit gegründet schlüssen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweist, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolget ist, gebrauchet, um sein- oder seines Nebenmenschen Vermögen, oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

§. 97.

Des Verbrechens eines Mords aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden, und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte,

te, unmittelbar selbst veranlasset hä
solchen Fällen findet jedoch nur die St
lichen Gefängnisses, und der öffentliche
im ersten Grade statt, die bei besonders l
chen Umständen verschärfet werden kann.

§. 98.

Wer einen Menschen in der Absich
fällt, und tödtet, um des Ermordeten e
Vermögen, oder fremdes Gut, so unter
gung, und Verwahrung desselben stand, zu
ben, ist eines Raubmords schuldig.
Angriff geschehe wo immer, auf freyer Str
in dem Hause, der Wohnung, oder in dem
genblicklichen Aufenthalte des Getödteten.

§. 99

Die Strafe des Raubmordes ist schwerst
Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyt
Grade; nur wenn aus der Art des Mordes, ei
besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuch
tet, ist statt dem schwersten Gefängnisse di
Anschmiedung zu verhängen.

§. 100.

Des Meuchelmords ist schuldig, wer
mit Verstellung, und Arglist, durch Waffen,
oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von

Sel-

Seite des Ermordeten Vorsicht, und Vertheidigung ausschloß.

§. 101.

Die Strafe des Meuchelmords ist im zweyten Grade langwierige Anschmiedung.

§. 102.

Wer durch Liebkosungen, Verheissungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer ersinnliche Wege jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht, macht sich des Lasters der Bestellung zum Morde schuldig. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden seyn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff, oder Mord erfolget seyn, oder nicht.

§. 103.

Nur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, so ist der Verbrecher mit einem im zweyten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget, so ist wider den Verbrecher im ersten Grade an-

hal-

haltendes schweres Gefängniß, und ä
Arbeit zu verhängen. Ist endlich der
Mord wirklich vollzogen worden, so
Verbrecher mit der nämlichen Strafe,
Mörder selbst, zu belegen.

§. 104.

Sind zwischen dem Besteller zum T
und demjenigen, gegen welchen er gericht
Verhältnisse, deren im §. 92. Erwähnun
schleht, so hat hier gleiche Verschärfung der S
fe in jedem Falle statt zu finden.

§. 105.

Des Zweykampfs ist schuldig, der
manden zum Streite mit tödtlichen Wa
ausfodert, was immer für eine Ursache die A
foderung veranlasset habe. Denn das Ansey
der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung
welche jeden Beleidigten, sein Vermögen, un
seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz neh
men, und vertheidigen, die Aufrechthaltung der
gemeinen Ordnung, Ruhe, und Sicherheit ge-
statten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit
gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein,
und das Leben seines Gegentheils, und Mit-
bürgers auf die Spitze setze.

§. 106.

§. 106.

Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Ausfoderers, als des Ausgefoderten für vollbracht angesehen, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beiden erfolget seyn.

§. 107.

Ist der Tod eines Theils der Zweykämpfer erfolget, so ist der Uiberlebende, wenn er der Ausfoderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Uiberlebende der Ausgefoderte gewesen, so ist er mit im ersten Grade anhaltendem harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 108.

Der Wittwe, und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfodernde, oder ausgefoderte Theil gewesen seyn, ist gegen den Uiberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

§. 109.

Ist in dem Zweykampfe keiner der Streitenden geblieben, so ist der Ausfoderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängs-

fängnisse, und öffentlicher Arbeit, der Aus
te mit im ersten Grade zeitlichem, aber
rem Gefängnisse zu belegen.

§. 110.

Mitschuldige an diesem Verbreche
a) Die sich zu dem Zweykampf als Be
de, oder sogenannte Sekundanten, für
der Streitenden gestellet;

b) Die zur Ausfoderung, oder zur An
mung derselben auf was immer Art beygetra
auch schon die, welche Verachtung demjeni
gedrohet, oder bezeiget haben, der dem Ges
getreu, die Ausfoderung abzuleiten gesucht h

§. 111.

Die Strafe der Mitschuld am Zweykamp
ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefäng
niß, doch ist dasselbe gegen die Beystände au
längere Zeit auszumessen.

§. 112.

Eine Weibsperson, welche weiß, daß sie
schwanger ist, und geflissentlich was immer für
eine Handlung unternimmt, welche die Abtrei-
bung der Frucht verursachen, oder ihre Entbin-
dung auf eine solche Art bewirken kann, daß
das Kind todt zur Welt kömmt, macht sich ei-

nes

nes Kriminalverbrechens schuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieses Laster veranlasset habe.

§. 113.

Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey verehlichten Weibspersonen stäts zu verschärfen.

§. 114.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbeygeschaffet, oder sonst auf was immer Art mit Wissen dazu beigetragen haben. Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe geschehen seyn.

§. 115.

Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

§. 116.

§. 116.

Wer ein lebendiges Kind in einen
das sich zu seines Lebensrettung selbst
schaffen unvermögend ist, wegleget, um
be der Gefahr des Todes Preis zu geben
auch nur seine Rettung dem Zufalle zu ü
sen, macht sich der gefährlichen Wegle
eines Kindes schuldig, was immer für
Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen
ohne Unterschied, ob der Tod des weggel
Kindes erfolget ist, oder nicht.

§. 117.

a) Ist die Weglegung an einem einsa
von gewöhnlichem Besuche der Menschen
legenen Orte geschehen, oder war das abgel
te Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von d
Vorübergehenden erblicket werden konnte, od
daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, w
nicht gehindert, wenigstens erschweret ward

b) Hat die Weglegung jemand unternommen,
dem die natürlichen, oder bürgerlichen Ge-
setze die Sorgfalt für die Erhaltung des wegge-
legten Kindes zur Pflicht machten.

c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, be-
vor es gefunden worden, erfolgt, und zwar

durch

durch die Weglegung veranlaßet worden, so ist die Strafe in den beiden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letzten Falle aber der zweyte Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabey untergelaufenen Bosheit zu verschärfen ist.

§. 118.

Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 119.

Eines Kriminalverbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft, Habsucht, oder sonst einer boshaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leget, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden.

§. 120.

Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Bosheit, Gebrauch-

ten Gewalt, und der hieraus erfolgte
digung im ersten Grade zeitliches hart
gelinderes Gefängniß. Nur, wenn
wundung dem Leben gefährlich ist, o
Verlust der Gesundheit auf immer nach
het, oder sonst ein besonderer Grad der
mit unterläuft, wird für solche Fälle der
Grad zeitlichen Gefängnisses bestimmet.
Verwundeten muß in jedem Falle Genugt
geleistet werden, ihm aber sowohl, als s
Weibe, und Kindern ist das Recht der Ein
digung vorbehalten, wenn die Verwund
auf ihren Nahrungsstand einfließt, oder de
ben auf irgend eine Art Schaden zugezogen

§. 121.

Wer jemanden aus böser Absicht an sein
Gliedern **verstümmelt**, sollte es auch auf
genes Verlangen des Verstümmelten geschehe
seyn, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.

§. 122.

Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeit
liches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.
Diese Strafe ist bey gebrauchter Gewalt, und
beträchtlicherer Beschädigung zu verschärfen.
Dem Verstümmelten, wenn die That nicht auf

el=

eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe, und Kindern ist die Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten.

§. 123.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame, und den Tod beförderende Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnenverrückung, oder einer schwereren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeiget, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben.

§. 124.

Ist der Selbstmord geschehen, um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, so soll der Name des Selbstmörders mit dem Innhalte seines Verbrechens, so weit es als gesetzmässig erwiesen angesehen

werden kann, an den Galgen geschlag
allgemein kundgemacht werden.

§. 125.

Ist der Selbstmord zwar versuch
ohne Willen und Mitwirkung des
bloß zufällig, oder aus anderen was im
Ursachen nicht vollbracht worden, so
Verbrecher, er mag sich eine Wunde beyg
haben, oder nicht, in das Gefängniß z
schaffen, wo er, indem ihm jede Han
gung an sich selbst unmöglich gemacht
auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet
er durch Unterricht überwiesen, daß die S
erhaltung gegen Gott, den Staat, und
selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue z
und Besserung erwarten läßt.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit unmittelbar Beziehung haben.

§. 126.

Verbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit Beziehung haben, sind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

§. 127.

Der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens macht sich schuldig, wer von Jemanden in der sträflichen Absicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen, oder eine gesetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmässigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist.

§. 128.

Dieses Verbrechens ist auch derjen
dig, der, wenn er sich auch vor der
sigen Obrigkeit stellet, und Jemand
Verbrechens, oder einer gesetzwidrigen
lung angeklaget hat, weder die Wahr
ner Anklage beweisen, noch einen hin
chen Grund, warum er dieselbe unt
men, anführen kann.

§. 129.

War die Verläumdung für den Ver
deten ohne Folge und Nachtheil, so ist
Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes
fängniß, und öffentliche Arbeit, so mit S
chen verschärft werden kann; Wofern aber
Verläumdeten dadurch Schaden zugefügt, o
die Verläumdung aus boshafter Absicht vol
gen worden, so ist die Strafe der Verläu
dung im ersten Grade zeitliches hartes Gefän
niß und öffentliche Arbeit nebst öffentlich
Bekanntmachung des Verbrechers. Die Be
kanntmachung muß aber mit Vorsicht eingelei
tet werden, damit die Verläumdung zum grös
serem Nachtheile desjenigen selbst, den sie be
troffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder

ihr

Digitized by Google

ihr Andenken erneuert werde. Die Strafe ist zu verlängern, oder zu verschärfen, nach dem gröſſere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtschaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. 92 stärker dadurch verletzet worden. Dem Verläumdeten bleibt dabey das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten.

§. 130.

Nothzucht begehet derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen seines Lasters auſſer Stand setzet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbraucht.

§. 131.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget.

§. 132.

Die Strafe der Nothzucht ist
Grade anhaltendes hartes Gefängniß,
fentliche Arbeit, welche nach dem Gr
angewendeten Gewaltthätigkeit, oder
Gemißbrauchten zugefügten Schadens
schärfen ist. Der beleidigten Weibs
welcher ihr Recht wegen der Genugt
und Entschädigung vorbehalten bleibt,
gleich auch eine dem Vermögen des V
chers angemessene reichliche Versorgung
erkennen.

§. 133.

Die Hilfleistung bey einer Nothzuch
mit im zweyten Grade zeitlichen harten
fängnisse, und öffentlicher Arbeit, so nach
schaffenheit der Umstände auch mit Streic
verschärfet werden kann, zu bestrafen. D
Gehilfen bey einer Nothzucht sind der bele
digten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung
Entschädigung, und Versorgung verpflichtet
so weit das Vermögen des Verbrechers allei
nicht zureichen sollte.

§. 134

§. 134.

Wer ohne Vorwissen, und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit eines innerhalb den Gränzen des Staats sich aufhaltenden Menschen mit List, oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmässige Gewalt zu überliefern, macht sich des Menschenraubes schuldig.

§. 135.

Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verschärfet wird, wann der Thäter ein Landeskind ist.

§. 136.

Auch wird dieses Verbrechens schuldig, wer innerhalb den Landesgränzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabei keine List, oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staats wäre, dem er dadurch gedienet hat.

§. 137.

Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, wer einen zu unserem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremden Diensten wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze zu bestrafen, worüber auch nur das Militargericht urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung, auser den erst angezeigten Fällen, so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im dritten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Geworbene ein Landeskind ist, oder der Geworbene rechtlich auser Landes gesetzet worden.

§. 138.

Als Menschenraub ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormunds, oder sonst in einer Versorgung stehendes Kind mit Gewalt, oder List seinem Vater, Vormunde, oder Versorger in Gehei entführet, was immer für eine Absicht die Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen, oder nicht.

§. 139.

Ist dem geraubten Kinde kein Uibel zugefüget worden, so ist die Strafe des Raubes im

ersten

ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Ist mit dem Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet, dann ist entweder die härtere auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe noch zu verschärfen, oder die gelindere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe findet auch dann statt, wann ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es gebohren ist, zuzuführen.

§. 140.

Der sich einer Weibsperson in der Absicht von ihr für sich, oder einen anderen zur Heurath, oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt, oder List bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruchs, oder Widerstands, von dem Orte ihres Aufenthalts wegführt, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig; der Thäter mag seine Absicht erreichet haben, oder nicht.

§. 141.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekanntmachung des

des Thäters. Der Entführten ist das Recht der Genugthuung, und vollkom. Schadloshaltung vorbehalten.

§. 142.

Auch derjenige macht sich des Verbre. der Entführung schuldig, der eine Weibsper. von welcher er weis, daß sie einem rechtm. gen Ehegatten angehört, oder unter eines V. ters, Vormundes, oder sonst einer rechtmäßig. Gewalt stehet, der rechtmäßigen Gewalt dieser Angehörigen ohne derselben Einwilligung entziehet.

§. 143.

Die Strafe der Entführung ist im *ersten* Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer, oder Verschärfung nach den Umständen zu *bestimmen* ist, die die That veranlasset, begleitet, oder ihr gefolget haben.

§. 144.

Die Strafe der Hilfleistung bei *diesem* Verbrechen, sie habe in Beförderung, oder Verheelung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß.

§. 145.

Digitized by Google

§. 145.

Derjenige, dem vermög Gesetze, und Landesverfassung, die obrigkeitliche Gewalt, und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider dessen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß setzt, die Person desselben verschlossen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freyheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hiezu veranlasset habe, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.

§. 146.

Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethäter, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schädlichen, oder gefährlichen Menschen angesehen worden, so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegvater ein in seiner Versorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zween Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen.

schehen. In den letztern Fällen aber
Verschlieſſung längstens durch 3 Tage
und darf mit keinem Ungemache verschärf
den, so der Gesundheit des Kindes sch
werden könnte.

§. 147.

Die Strafe der eigenmächtigen,
berechtigten Gefangenhaltung ist im er
Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welch
nur dann in der Dauer, und Verschärfung stre
ger seyn soll, wann dem Angehaltenen durch di
Gefangensetzung Schaden zugefügt, oder mit
der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach
vereinbaret worden. Dem Beleidigten ist da=
bei das Recht der Genugthuung, und vollkom=
menen Entschädigung allerdings vorbehalten.

Sechstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen, und Rechte Beziehung haben.

§. 148.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen, und Rechte Beziehung nehmen, sind a)

Trug

Trug (stellionatus, falsum) b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweifache Ehe.

§. 149.

Im allgemeinen macht sich des Trugs schuldig jeder, der durch was immer für Ränke, und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe, oder nicht.

§. 150.

Insbesondere aber ist des Trugs schuldig; a) der Urkunden erfindet, mit, oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Partheyen ohne ihr Wissen entweder selbst besetzet, oder durch andere beisetzen läßt, oder der bey schon verfertigten ächten Urkunden ohne Vorwissen, und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Innhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zusetzt, oder die bestehenden vergrössert, festgesetzte Verbindlichkeiten ganz auslöscht, oder dieselben vermindert, der also in was

im-

immer für einer Art unächte Urkunden
geltend zu machen sucht, oder den
Innhalt ächter Urkunden fälschet.

§. 151.

b) Diejenigen, welche in eigener
fremden Sache falsches Zeugniß vor Ge
legen, oder jemanden zu Ablegung eines
Zeugnisses bereden: die Beredung mag z
nem, oder eines Dritten Vortheil gereich
Zeugenschaft mag mit Eid, oder ohne selb
schehen, der gesuchte Endzwek mag err
seyn, oder nicht.

§. 152.

c) Diejenigen, welche falsche Nam
Würden, Karakter, und Stand annehmen,
desfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lüg
sich für Eigenthümer eines fremden Vermög
ausgeben, und sonst unter erborgtem Schei
sich unrechtmässigen Gewinn zueignen, jemand
an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder den ihr
zustehenden Rechten Schaden zufügen, oder je
manden zu Handlungen verleiten, zu denen er
ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht
würde verstanden haben.

§. 153.

Digitized by Google

§. 153.

d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterte Religionsbegriffe, oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu gesetzwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten, die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen.

§. 154.

e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn sie zum Schaden der Parthey, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimnisse verrathen, welche ihnen in der Rechtssache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften behilflich sind, oder sonst mit Rath, und That wider ihre eigene Parthey an die Hand gehen.

§. 155.

Da die hier ausgedrückten besondere Fälle des Truges die Gattung dieses Verbrechens nicht erschöpfen, und die Wege der Betrügerey eben so mannigfältig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit seyn können, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere, oder mindere Strafbarkeit von den be-

begleitenden Umständen abhängt, eine
Strafe festzusetzen. Insgemein soll daß
anhaltendes oder zeitliches, durch harte
linderes Gefängniß, und öffentliche A
straft werden, wobei dem Betrogenen,
schädigten das Recht auf Genugthuung
vollkommene Entschädigung vorbehalten
Aber nach Umständen kann auch jede ander
gere Strafe gegen dieses Verbrechen ve
werden. Zu verschärfen ist die Strafe, we
dem Betruge jemand einen wirklichen betr
chen Schaden, oder den Verlust eines rechtmä
Vortheils gelitten hat; wenn die gebraucht
von solcher Art war, daß sich dagegen vorzu
oder sie zu verhindern, nicht wohl möglich g
sen; wenn der Thäter seine Betrügereyen öf
wiederholt hat, oder dieses Verbrechens we
bereits gestraft worden; wenn der Betrüger
gen des näheren Verhältnisses, worinn er mit d
Betrogenen stand, auch das in ihn gesetzte billi
Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrüg
eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amts
worüber er dem Landesfürsten, oder seinem
Dienstesherrn den Eid geschworen hat, verletzet

wenn

wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

§. 156.

Wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer, oder Eigenthümer, ohne Vorwissen, und Einwilligung desselben betrüglicherweise entzieht, begeht einen Diebstahl, der zum Kriminalverfahren geeignet ist, wann entweder der Werth des auf einmal oder in wiederholten Angriffen gestohlenen Guts nicht geringschätzig ist, das ist, die Summe von 25. Gulden nach der Wienerwährung übersteiget, oder auch bey geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160. c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. Sobald eine dieser beiden Rücksichten eintritt, ist der Diebstahl ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgfalt des Besitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlasset, oder erleichtert haben mag, ob die Zurückstellung des Gestohlenen geschehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden. Nur, wann vor der gerichtlichen Entdekung des Thäters von diesem eine freywillige Zurückstellung des entfremdeten Guts geschehen ist, hört es auf ein Kri-

minal Verbrechen zu seyn, es wäre de
dem Bestohlenen durch den mittlerweil
gang des entfremdeten Guts ein Sch
mehr als 25. Gulden wäre zugezogen

§. 157.

Auch ist des Diebstahls schuldig,
ihm zur Verwahrung, Besorgung,
fung, Bearbeitung vertrautes fremdes G
Eigenthümer ganz, oder zum Theil vore
und sich zueignet.

§. 158.

Nicht minder soll als ein Dieb beh
werden, der rechtmässigen Gläubigern
Theil seines Vermögens, von dem sie ihre
zahlung erhalten sollten, verschweigt, vorent
und auf was immer Art entzieht.

§. 159.

Auf den Diebstahl, den keine beschwer
den Umstände begleiten, ist die Strafe im erst
Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffen
liche Arbeit.

§. 160.

Ist aber der Diebstahl a) von einem
Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der
Dienstfrau, b) von einem Handwerker, oder

Tag-

Taglöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen; f) ist er während der Feuersbrunst, g) bei Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wassernoth, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestossenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war, k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Guts sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefüget, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat, unter Eid- oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet gewesen: In allen diesen Fällen ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit: Bei Eintretung der in a. b. c. f. g. h. i. und n) angezeigten

gezeigten erschwerenden Umstände ab
sten Grade anhaltend.

§. 161

Dem Beschädigten bleibt, der öff
Strafe ungeachtet, das Recht vollkomme
schädigung an dem Dieb zu suchen, vorb

§. 162.

Eine Holzentfremdung, die in frey
eingefangenen Waldungen begangen worde
nicht von der Kriminal, sondern von der
schen Behörde untersucht, und bestrafet we

§. 163.

Mitschuldiger, und Theilnehmer an
Diebstahl ist, wer mit Wissen gestohlen Gut
fet, oder verkaufet, gestohlen Gut verhelet,
Ausübung des Diebstahls auf der Wache steh
die Gelegenheit zum Diebstahle ausspähet, u
überhaupt mittelbar, oder unmittelbar zu de
Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft
wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nich
Hand geleget, oder Theil genommen hat.

§. 164.

Die Strafe der Mitschuld oder Theilneh-
mung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes
Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 165.

§. 165.

Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolget, des Raubes schuldig.

§. 166.

Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstrasse einen Reisenden, oder sonst einen Wandelnden auf freyem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut, und Vermögen bei sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

§. 267.

Wird der räuberische Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Straffe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit ei-

uer besonderen Grausamkeit begangen im ersten Grade langwierige Ansch. Ist aber der Raub ohne solche Gewa keit verübt worden, so ist wider den cher zur Strafe anhaltendes hartes Ge zu verhängen, und zwar anhaltend im ten Grade, wann der räuberische Angri mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft rerer Räuber, oder in einem einsam g nen, von Menschen selten besuchten Hau gangen worden.

§. 168.

Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder Weide stiehlt, ist als ein Räuber anzuseh

§. 169.

Die Strafe dieses Raubes ist im zweyte Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, un öffentliche Arbeit.

§. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz, und in der boshaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bei dem Brande herrschende Unordnung zu Ausführung eines bösen Anschlages, oder Ver-

bre-

brechens zu benutzen, macht sich der Brandlegung schuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung erstiket worden, oder der entstandene Schaden wichtig, oder unbeträchtlich seyn.

§. 171.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt ist anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wann die Flamme ohne schädliche Wirkung erstiket worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Oertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Oertern, die zu Aufbewahrung des Pulvers, oder sonst brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit im ersten Grade langwierigen harten Gefängniße zu bestrafen.

§. 172.

Ist die Flamme ausgebrochen, einem oder mehreren Menschen die Un Todes geworden, oder b) hat die B trächtlicher geschadet, Erarmungen z gezogen, c) ist dieses Verbrechen v Thäter widerholt begangen worden, zeigt sonst ein Umstand, daß eine be Bosheit damit verbunden war, dann ist S legung mit im zweyten Grade langwi hartem Gefängniße, und öffentlicher Ar bestrafen, die nach Verschiedenheit der stände noch verschärfet werden kann. A dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, Strafe der Brandlegung in zweytem G enthaltendes hartes Gefängniß, und öffen che Arbeit.

§. 173.

Dabey ist den Beschädigten das Re der vollkommenen Entschädigung gegen de Thäter vorbehalten.

§. 174.

Wer in Kriegszeiten vorsetzlich in Freun des, oder auch ohne Befehl in Feindes Lan de Feuer anleget, ist nach dem Kriegsgesetze

abzustrafen, und hat hierüber nur das Militärgericht zu urtheilen.

§. 175.

Wer durch das Band giltiger Ehe gebunden, mit einer andern Person, sie sey ledig oder verheurathet, eine zweyte Ehe schließt, macht sich des Verbrechens zweyfacher Ehe schuldig.

§. 176.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweite Ehe schließt, von dem Band der ersten Ehe gewust, so ist des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

§. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zweyte Ehe geschlossen worden, das Band der ersten Ehe verborgen, so ist der Verbrecher mit der dem Betruge in §. 155. ausgemessenen Strafe zu belegen, dem unschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

Sie-

Siebentes Kapit

Von Erlöschung der Verbrechen und S

§. 178.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt di
Tod des Thäters, derselbe mag vo
nach seiner Einziehung, vor oder nach
leiteter Untersuchung, vor oder nach ge
tem Urtheile gestorben seyn.

§. 179.

Bei Verbrechen jedoch, die unter dem
ke grössere Aufmerksamkeit, und weiter
breitetes Aergerniß erreget haben, oder
fern vor dem Tode des Verbrechers das
theil auf eine langwierige Strafe geschöpf
worden, soll mit dem Verstorbenen nach Vor
schrift des §. 17. vorgegangen werden.

§. 180.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt wei
ter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Be
gnädigung berechtigte untergeordnete Obrig
keit, nach den genauesten Schranken der ihr
eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe
ganz, oder zum Theile nachgesehen hat. Wann

nur

nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden, ist das Verbrechen erst dann für getilget, und erloschen anzusehen, wann der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstrecket ist.

§. 181.

Wer von der rechtmässigen Kriminalbehörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen losgesprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß seine Unschuld für erwiesen erkennet werde, kann des nämlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Untersuchung gezogen werden. Ist die Lossprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolget, eigentlich also die Untersuchung aus Abgang der Beweise aufgehoben worden, so findet eine abermalige Untersuchung statt, sobald neue Beweise hervorkommen, von denen dem Richter bei Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist.

§. 182.

Das Verbrechen ist für getilget anzusehen, wann der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.

§. 183.

§. 183.

Gegen Verbrechen, und Straf künftig keine Verjährung statt finden der Verbrecher nach dem Gesetze zu b was immer für eine Zwischenzeit von gangenen Verbrechen bis zur Entdeckun den verflossen seyn mag.

§. 184.

Wenn das Verbrechen, und die St keit durch ausgestandene Strafe, oder E digung erloschen, so ist der ehemalige Verb von seiner Uibelthat als vollkommen gerec anzusehen, und tritt abermal in alle gem schäftlichen bürgerlichen Rechte, soweit ihr A lust nicht etwan eine Folge, oder ein ausdrü licher Theil des Strafurtheils gewesen. E her er in dem Genuße derselben von Niema den gehindert, oder gekränket, auch so lang e seinen künftigen Wandel unbescholten, und mi Rechtschaffenheit fortsetzet, ihm von Niemanden über das Verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll.

Zwey-

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen

und

politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Was als ein politisches Verbrechen zu behandeln sey, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgesetz bestimmet werden. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bey ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen behandelt werden.

§. 2.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That: Wenn daher eine sonst zum politischen Verbrechen geeignete Handlung unter

den im §. 5. des ersten Theils angez
ständen begangen werden, kann sie d
als ein politisches Verbrechen nicht a
get werden.

§. 3.

Die Anschuldigung des politische
chens trift nicht bloß den Thäter, u
der zu der That mit freyem Willen mit
hat, sondern auch jeden, der wissen
That veranlasset, oder aus derselb
theil gezogen hat.

§. 4.

Der blosse Versuch läßt keine A
gung eines politischen Verbrechens zu, di
such mag sich durch was immer für ä
Kennzeichen, und Anschickung geoffenb
ben, oder aus was immer für Umstän
That in der Folge unterblieben seyn mag

§. 5

Die Anschuldigung eines politische
brechens geschieht nach den Gesetzen des
Orts, wo die That begangen worden.
in einem fremden Lande begangenes polit
Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen
setze an einem erbländischen Unterthan nu
mal

mals bestraft, wann dieser sich zu Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket.

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt.

§. 6.

Dem entdeckten, und bewiesenen politischen Verbrechen folgt die politische Strafe, welche nur von der politischen Behörde zu verhängen ist.

§. 7.

Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Kriminalverbrechen auszumessen, und nur bey Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen der Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die politische Obrigkeit ist in Ab
der Strafe an gegenwärtiges Strafgesetz
den. Sie kann daher die in dem G
stimmte Strafart nicht abändern, i
gesetzten Grad weder verschärfen noch
Nur soweit der bestimmte nämliche Gr
etwas strengere, oder gelindere Verurt
zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessu
Strafe darauf zurück zu sehen, worauf i
§. 14. des ersten Theils dem Kriminalricht
wohl in Absicht auf die That, als in Absich
den Thäter Rücksicht zu nehmen vorgesc
ben ist.

§. 9.

Die verhängte, und vollzogene Str
enthebt den Thäter, und dessen Erben nicht v
der Verbindlichkeit, demjenigen die Entsch
digung zu leisten, dem sie aus der That gebü
ret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thä
ters Erben, oder Angehörigen keine Bezie
hung.

§. 10.

Die politischen Strafen, die künftig ver
hängt werden können, sind Züchtigung mit
Schlä-

Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbothenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden.

§. 11.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß allemal öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgendermassen festgesetzet: Dem Manne können auf einmal mehr nicht als fünfzig Haselnußstockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm, oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen: Und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.

§. 12.

Bey **Ausstellung auf der E**
ne wird der Verurtheilte in Eisen
in einem Orte, der eine Menge d
fassen fähig ist, auf einem erhöhte
mit entblößtem Haupte, bewachet, u
zeit durch eine Stunde der öffentlic
ausgestellt, und in einer vor der Bru
den Tafel mit einigen Worten das b
Verbrechen angezeiget. Das Strafurth
diese Ausstellung auf der Schandbühn
der nur für ein einzigesmal, oder zum z
und drittenmal verhängen.

§. 13.

Die Arreste sind **strengere**, und g
dere. In dem **strengeren** Arreste w
dem Verurtheilten a) Eisen an die Füss
schlagen, b) bloß Bretter zur Liegerstatt a
wiesen, c) keine Besuche als in Beyseyn e
obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm w
kein anderes Getränk als Wasser zugelassen,
und angemessene Arbeit zugewiesen.

§. 14.

Im **gelinderen** Arreste wird der Verur
theilte mit Anschlagung der Eisen verschonet,

und

und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger, nicht durch Betteln erzwungener Unterstützung seiner Verwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand, und Strohsäke, wenn sie gleich aus Eigenem beigeschaffet werden wollten, verbothen.

§. 15.

In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmet ist, kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt begleitet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaften Lebenswandel, und gutem Leymuthe ist, auch der Hausarrest verhänget werden. Der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen bloße Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Haus-

Hausarrest zuerkannt ist, sich aus se
se entfernet, wird er verurtheilt fü.
in dem Urtheile bestimmte Zeit den Ar
öffentlichen Gefängnisse auszuhalten.

§. 16.

Die Verschärfung des Arrest
durch Fasten geschehen, daß nämlich d
urtheilten während der Arrestzeit keine
Nahrung als Wasser, und Brod zu
wird.

§. 17.

Die Dauer der Arreststrafe, oder öf
lichen Arbeit ist zeitlich, oder anhalt
Die zeitliche kann von einem Tage bis auf
Monat verhänget werden, die anhalte
nie unter einem Monate, und nie über
Jahr. Die eigentliche Dauer ist in de
Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Verur
theilten, denen ein Amt obliegt, oder bey de
nen die längere Dauer der Strafe ihrem, und
der Ihrigen Nahrungsstande schädlich werden
könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe
mehr in der Verschärfung, als in der Dauer
zu setzen.

§. 18.

§. 18.

Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Verurtheilten sich an jedem anderen Orte seine Nahrung zu suchen nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er sich zehen Jahre aufgehalten hat, ausser den Fällen der §. 71. und 73. bestimmten Verbrechen niemals abgeschaffet werden.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen.

§. 19.

Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 20.

Eben so macht sich des politisch chens der Apotheker schuldig, der em bothene Arzney verkauft, oder dieselb bereitet.

§. 21.

Hat der Verbrecher unmittelbaren zugefüget, so ist die Strafe anhaltend tes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. aber des Verbrechers That nur die e Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die se zeitliches strengeres Gefängniß.

§. 22.

Wenn einem Kinde, oder einem s schen, der sich selbst gegen Gefahr zu sch nicht vermag, durch Uiberfahren, in das V serfallen, eigene Verletzung, oder sonst auf ne Art Tod oder Verwundung zugefügt wi den, welchen durch die schuldige Aufmerksa keit desienigen hätte ausgewichen werden kön nen, dem die Aufsicht über das Kind, ode einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wenn Tod, oder schwere Verwundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärfet werden.

§. 24.

Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reuten, oder Fahren jemanden beschädigt, oder wohl gar getödtet hat.

§. 25.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Portimorti, das ist den unerlaubten Häfen und Meergestaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) Wer den Kordon überschreit, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) Wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) Wer sich

in

in Gesundheitssachen **falsche Urk**
Passirung selbst verfertiget, zur A
derselben **mitwirkt**, wer von solche
wenn sie auch von andern verfertigt w
brauch macht; e) Auch derjenige, der
ten, aber einem **Andern** angehörende
heitsurkunde sich bedient; f) Wer von
schen, oder **unrecht gebrauchten**
heitsurkunde etwas **weiß**, und davon
erster Gelegenheit die **Anzeige macht**; g
jemand vor geendigter vorgeschriebenen
gung aus dem Kontumazhause entweicht;
vor **vollendeter** Kontumaz ohne Bewi
der Kontumazaufsicht, sich gesunden P
nähert, mit selben auf irgend eine Art G
schaft pfleget; i) Auch eine **gesunde** Perso
ohne Erlaubniß Kontumazaufsicht der sich
Kontumazorte **näherte**, um mit den d
befindlichen Personen auf irgend eine Art in
meinschaft zu gerathen, macht sich eines p
schen Verbrechens schuldig. Weiters macht
eines politischen Verbrechens schuldig ein bei
Kordon angestellter Beamter, a) der Per
nen, oder **Waaren** auf **unerlaubten** W
gen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne g

halte=

haltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falschen, oder unrechtmässig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; b) Wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) Wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen, oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoscirt worden, beherbergt, Unterstand giebt.

§. 26.

§. 26.

Ein solcher Verbrecher ist dem Ma gerichte zu übergeben, und von demselb lein nach den Gesetzen abzuurtheilen, d Sicherheit der Erbländer nach Verhältni Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird.

§. 27.

Ausser den bisher genannten Verbre gegen die allgemeinen Gesundheitsanstalten w den als politische Verbrechen auch alle Han lungen erklärt, von welchen der Thäter wei daß sie dem Gesundheitsstande schädlich, od gefährlich seyn können. Und da hierinn de Erfindsamkeit des Eigennutzes, der Argliſt und Bosheit zuvorzukommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschliessen, hier wenigstens die gewöhnlichern angeführt, a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß, geworfen wird: b) wenn bei dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitätsgesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden: c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt: d) wenn an gangbaren Or-

ten

ten Fangeisen aufgestellt, oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist.

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

§. 29.

Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wienerwährung im ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern oder Eigenthümern ohne ihr Vorwissen und Einwilligung auf einmal, oder zu wiederholtenmalen, allein oder mit Gehilfen oder Antheilnehmern betrüglicher Weise entzieht, macht sich eines

Dieb-

Diebſtahls ſchuldig, der als politiſ
chen behandelt werden ſoll, wofern
Entziehung nicht mit einem der in
von c. bis n. enthaltenen erſchwerende
begleitet iſt.

§. 30.

Auch bei gröſſerem Werthe des
deten Guts gehören folgende Diebſtäh
die politiſchen Verbrechen. a) Holzentfr
gen, die in einer freyen nicht eingefa
Waldung geſchehen: b) Wilddiebſtähle, i
einem der Jagdbarkeit nicht befugten
auf was immer Art, obgleich allenfalls a
genem Grunde unternommen werden; c)
Entfremdungen der Feld und Baumfrüchte
offenem Felde.

§. 31.

Ein Dienſtbot macht ſich eines Diebſtah
der als ein politiſches Verbrechen anzuſehen i
ſchuldig, ſowohl, wann er ſeinem Dienſtherrn da
demſelben eigenthümliche Gut in dem §. 29.
beſtimmten geringeren Werthe entzieht, als,
wenn er wiſſentlich eine für ſeinen Dienſtherrn
erkaufte Waare in höherem Preiſe aufrechnet,
als ſie bezahlet worden, oder wenn er Waare

in

in schlechteren Eigenschaften, in ringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von ihm angegeben, und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

§. 32.

Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahls ist nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens Arrest, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen seiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

§. 33.

Wer in einem erlaubten Spiele sich eines Betrugs, wie er immer geartet seyn mag, bedient, als z. B. wenn er falsche, oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 34.

Hat der Thäter in dieser Art Betrugs gleichsam sein **Gewerb** gesucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens **nicht** eigen ist; war der **Schaden** für diejenigen **wichtig**, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die **Art** des Betrugs so **künstlich** gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der **Schandbühne**, und **öffentlichen Arbeit** zu bestrafen. Ausser den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen **zeitliches strengeres Gefängniß** zu verhängen. Uibrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinns von dem **ganzen** Spiele zurückzustellen schuldig, in welchem er, obschon nur bei einem **einzigen** Falle, des Betrugs überwiesen ist. Gegen Fremde ist die **Schandbühne** und Abschaffung aus den **sämtlichen** erbländischen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betrugs in was immer Art **wissentlich** mitgewirket, oder ei-

einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübt werde, Unterricht ertheilet haben.

§. 36.

Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärfet werden kann. Auf ertheiltem Unterricht zu falschem Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fodern, soweit er sie von dem Betrüger selbst nicht erhalten kann.

§. 37.

Wer immer ein verbothenes Spiel spielet, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 38.

Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Wohnung ein verbothenes Spiel gespielet wird.

§. 39.

Die Ubertreter dieses Verbots, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit dreyhundert Dukaten gestraft, und dieses

Strafgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hievon hat der **Anzeiger** verbothener Spiele, dessen Name verschwiegen gehalten werden soll, **einhundert Dukaten** zu empfangen, und würde jemand aus der **Zahl der Spielenden**, oder derjenige, wo das Spiel **gehalten** worden, die **Anzeige selbst** machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmässige Geldstrafe wegen **Unvermögen** abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit **zeitlichem gelinderen Gefängnisse** beleget werden.

§. 40.

Wenn jemand bei **erlaubtem Verkaufe** einer Waare dieselbe **über die Taxe** verkauft, die durch die Polizey ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare **nach falschem Maaße und Gewichte** verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 41.

Insgemein wird für dieses Verbrechen **zeitliches gelinderes Gefängniß** zur Strafe festgesetzet, dasselbe kann aber **verschärfet** werden,

den, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden.

§. 42.

Unter die politischen Verbrecher sind auch diejenigen Betrüger zu zählen, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch ersonnene Vorspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerführungen verleiten und veranlassen.

§. 43.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerb getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boshafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfet, al-

lenfalls die **Ausstellung** auf der **Schandbühne** verhänget, **Fremde** aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten **abgeschafft** werden.

§. 44.

Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehlichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehlichten, oder ebenfalls verehlichten Person fleischlich vermischt, begehet einen Ehebruch.

§. 45.

Bey diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich **von Amtswegen nie**, sondern nur dann einmengen, wann der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung **ausdrücklich** fodert: doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte ehliche Beiwohnung **verziehen** haben.

§. 46.

Die Strafe des Ehebruchs ist **Züchtigung** mit Streichen, oder **zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß**: Die Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt,

den

den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehlicher Verbindung zu leben.

§. 47.

Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensation trauen läßt, oder wenn ein Eingebohrner in ein fremdes Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Richtigkeit des Kontrakts wirkte.

§. 48.

Zur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist.

Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung, und Genugthuung vorbehalten.

§. 49.

Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstbot zu behandeln: a) der von mehreren Dienstherrn zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget: b) der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt: c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbotenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet: e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

§. 50.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des grösseren, oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen.

§. 51.

§. 51.

Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen **Untreue** ihm **bekannt** war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 52.

Zur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches **gelindes Gefängniß** zu verhängen.

§. 53.

Wer, auch ohne böse Absicht jemanden in **Schmähschriften**, und **Schandbildern** in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter **Verachtung** zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestöret worden seyn, oder nicht.

§. 54.

Die Strafe dieses Verbrechens ist **zeitliches gelindes Gefängniß**, oder **öffentliche Arbeit**. Dem Beleidigten ist aber das **Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung vorbehalten**. Wenn jedoch die Schmähung

eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde, und Ansehen des Karakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden, und Geschmächten die §. 85. und 92. des ersten Theils dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 55.

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erkläret, der, ob er gleich das Schandbild, oder die Schmähschrift weder verfertiget, noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet, und zur Oeffentlichkeit gebracht hat.

§. 56.

§. 56.

Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das bei Eintretung der §. 54. bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist.

§. 57.

Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige, gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab, und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern, und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Taback geschmaucht wird, b) Wenn solche Oerter mit freybrennendem Lichte betreten werden: c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

§. 58.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder bey besonderem Grade der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

§. 59.

Als ein politisches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher Straf-

Strasse ausgeübt, und wodurch einer, oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannigfältig sind, um in einem Gesetze ausgedrückt zu werden, so werden, ohne die übrigen auszuschliessen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher sind: als a) wenn jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volks erbauet, errichtet, gepflanzet ist: b) wenn jemand in Fenster, und Wohnungen etwas einwirft, das zu beschädigen, oder verletzen beschaffen ist: c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch geflissentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht: d) wenn jemand durch ungestümmes Betteln Almosen abzunöthigen suchet.

§. 60.

Da die Umstände derlei Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich

diglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von gröſſerer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer, oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zur Strafe statt finden könne.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen.

§. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Oertern, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lang gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist.

§. 62.

§. 62.

Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uebung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion geflissentlich gestöret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Verbrechen.

§. 63.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung grosses Aergerniß entstanden ist.

§. 64.

Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der sich anmasset, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht, oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zu Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

§. 65.

§. 65.

Eben ist derjenige ein politischer Verbrecher, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzuflössen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt.

§. 66.

Im ersteren Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse beleget werden. Im zweiten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmet.

§. 67.

Wer auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, am welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 68.

Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder, oder schärfer bestimmet

stimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 69.

Wer auf offener Strasse eine Weibsperson von unbescholtnem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, mit Gebährden, oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

§. 70.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß.

§. 71.

Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 72.

Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt.

Ist

Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

§. 73.

Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beiderlei Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig; wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithilfe geleistet haben.

§. 74.

Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wieder-

)oltenmale ein, so ist er auf die Scha:
ie zu stellen, mit Streichen zu züchtige
aus dem Orte des verübten Verbrechens
fernen; oder wenn er ein Fremder ist, a
sämmtlichen erbländischen Staaten abzusc

§. 75.

Jedermann, er sey Mann oder Weit
mit seinem Körper Gewerb treibt, un
Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politi
Verbrecher.

§. 76.

Der Schuldige ist das erstemal mit zei
chem strengeren Gefängnisse zu belegen. S
öfterer Wiederholung ist die letzte ausgest
dene Strafe immer zu verdoppeln, und mit a
derweiten Züchtigungen durch Fasten, od
Streiche damals zu verschärfen, wenn mit
derjährige Leute verführt worden. Ist de
Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus de
sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 77.

Unter die politischen Verbrecher, die zum
Verderbnisse der Sitten führen, wird gezählt
ein jeder, a) der mit verbothenen Büchern,
oder mit Gemählden, und Schildereyen so,

un=

unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt: b) der ausser den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet, c) der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeiget werden: d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

§. 78.

Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß, bestimmt. Die verbothenen Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen, und vertiget werden.

§. 79.

Wenn jemand, gegen welchen die Verweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch dauernden Verbots nach diesem Orte zurükkehrt; ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zu Last gelegt werden kann.

§. 80.

§. 80.

Die Strafe ist zeitliches strengeres fängniß oder Züchtigung mit Streich und ist dem Schuldigen bei seiner Entlas zu bedeuten, daß die Strafe bei jedesmal Rückkehr verdoppelt wird.

§. 81.

Wenn jemand, der aus den sämmtlich Ländern der österreichischen Staaten abgescha worden, unter was immer Vorwande zurückkeh ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abscha fung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkeh ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Re vertenten Betragen seit seiner Rückkehr or- dentlich und ohne Ausstellung gewesen ist.

§. 82.

Die Strafe ist Züchtigung mit Strei- chen, die bey jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken

on den Zeitherigen, ꝛc.

30.

ches strengeres Ge-
ng mit Streichen,
ei seiner Entlassung
ase bei jedem Mitglied

en sämmtlichen
ecken bg eschafft
wurde zur Rückkehr
dieser Abschaf-
tese Wiederkehr
gleich des Re-
Rückkehr or-
gewesen ist.

mit Stre-
Rückkehr zu
Schuldige
uschicken

Digitized by Google

Digitized by Google

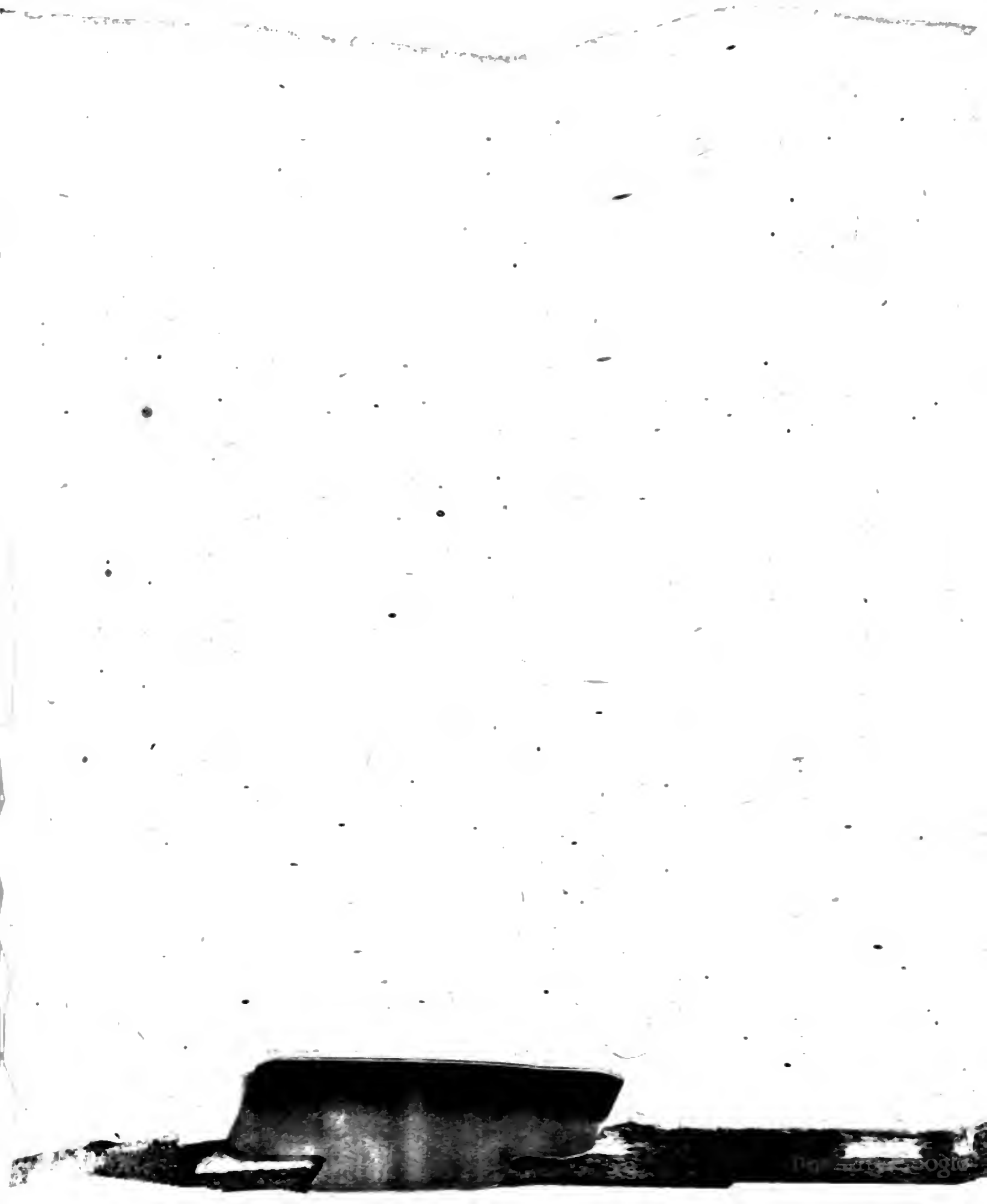

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google